



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 04.01.2021

Jahrgang/Nummer L/1

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Kreisheimatpfleger (m/w/d) zur ehrenamtlichen Mitarbeit.

Für die bei dieser Tätigkeit entstehenden Aufwendungen wird eine angemessene monatliche Pauschalentschädigung gewährt.

Die Aufgaben der Heimatpflege sind auf drei Kreisheimatpfleger aufgeteilt. Neu zu besetzen ist der Arbeitsbereich Pflege von Brauchtum, Trachten, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz und Mundart, die Betreuung von Heimatmuseen und privaten Sammlungen für den gesamten Landkreis Kitzingen.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **07.02.2021**.

Kitzingen, 04.01.2021

Stellenausschreibung

**Der Landkreis Kitzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Fachbereich
„Hochbau, Technische Bauaufsicht“
einen Sachbearbeiter (m/w/d) für den Bereich Bauunterhalt.**

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Eine Verteilung der Aufgaben auf zwei Teilzeitkräfte ist möglich, sofern eine tägliche Besetzung und ein reibungsloser Ablauf der Sachbearbeitung gewährleistet sind.

Ihre Voraussetzung

abgeschlossene Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) bzw. Fachprüfung I oder
Beamter (m/w/d) der 2. Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**
<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **31.01.2021**.

Kitzingen, 05.01.2021

51-421/01.2

Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – des Landkreises Kitzingen

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747), i. V. m. Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt der Kreistag des Landkreises Kitzingen folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt -

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -.
Der Jugendhilfeausschuss führt die Bezeichnung Ausschuss für Jugend und Familie.
- (2) Dem Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - obliegen
 - a) die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem AGSG zugewiesenen Aufgaben
 - b) die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt - werden durch den Ausschuss für Jugend und Familie und die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt - wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt -

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt - ist eine Dienststelle des Landratsamtes Kitzingen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt - werden im Auftrag der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt - gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt - unterstützt die Vorsitzende des Ausschusses für Jugend und Familie.

§ 3

Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie

- (1) Dem Ausschuss für Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte und zehn beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl 1, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Ausschuss für Jugend und Familie als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie sind:
 - a) Die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG),
 - b) sechs Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
 - c) zwei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB VIII),
 - d) sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugend und Familie neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirchean.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung werden von dem im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchst. c) dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchst. d) dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und

anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden.

Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für Jugend und Familie

- (1) Der Ausschuss für Jugend und Familie beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Ausschuss für Jugend und Familie soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und Familien und / oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Ausschuss für Jugend und Familie zu hören.
- (3) Der Ausschuss für Jugend und Familie hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Ausschuss für Jugend und Familie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 - b) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 - c) Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,

- d) Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung, Vorbereitung und Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
- e) Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
- f) Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Ausschuss für Jugend und Familie kann hierfür Förderungssätze oder -richtlinien beschließen,
- g) Beschlussfassung über die örtliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Ausschuss für Jugend und Familie kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
- h) der Ausschuss für Jugend und Familie übernimmt die Geschäftsordnung des Kreistages Kitzingen.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Ausschuss für Jugend und Familie führt die Landrätin; sie bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Landrätin ein Mitglied des Kreistages zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt sie ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.
- (2) Der Ausschuss für Jugend und Familie tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei der Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und Familie oder bei der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt - beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Familie sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Jugend und Familie kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Ausschuss für Jugend und Familie fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Jugend und Familie führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Ausschuss für Jugend und Familie aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Familie teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Ausschuss für Jugend und Familie:

- den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
- den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
- **die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorgaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.**

Der Ausschuss für Jugend und Familie bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt - unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind im Kreisgebiet wirkende und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Ausschuss für Jugend und Familie vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mit vertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens.

Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden.

Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Ausschusses für Jugend und Familie und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umgang entscheidet der Ausschuss für Jugend und Familie.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Kitzingen, 05.01.2021

Tamara Bischof
Landrätin